

Satzung der Universität Hamburg
über die Verleihung
der akademischen Bezeichnung „Professorin/Professor“

Beschlissen vom Akademischen Senat am 10.11.2005

§ 1

Verleihung, Vorschlagsrecht

Das Präsidium der Universität kann gemäß § 17 Abs. 1 HmbHG auf Vorschlag einer Fakultät Personen die akademische Bezeichnung „Professorin/Professor“ verleihen. Das Präsidium prüft die Vorschläge, entscheidet über diese nach pflichtgemäßem Ermessen und unterrichtet den Akademischen Senat über seine Entscheidungen.

§ 2

Antragstellung

Die Fakultäten unterbreiten Vorschläge gem. § 17 Abs. 1 HmbHG auf Antrag

- der/des Vorsitzenden des Akademischen Senats,
- der Dekanin/des Dekans oder
- der Leitung eines Departments.

X Ein Antrag für die eigene Person kann nicht gestellt werden. Anträge sind der fachlich zuständigen Fakultät zuzuleiten. Sie sind zu begründen und mit den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zu versehen.

§ 3

Verfahren in der Fakultät

- (1) Anträge werden dem fachlich zuständigen Fakultätsrat über einen Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt, dem vier Professorinnen/Professoren, zwei Dozentinnen/Dozenten gem. § 167 HmbHG a.F. oder Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe des akademischen Personals und eine Studentin/ein Student angehören, eine Vertreterin oder ein Vertreter des TVP kann beratend an den Sitzungen des Ausschusses beteiligt werden. Der Ausschuss wird vom Fakultätsrat eingesetzt.
- (2) Der Ausschuss prüft die Anträge und legt sie dem Fakultätsrat mit einem Beschlussvorschlag vor. Der Ausschuss nimmt zu der Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten unter entsprechender Anwendung der für die Berufung von Professorinnen und Professoren in dem betreffenden Fach geltenden Regelungen Stellung; erforderlich ist das Einholen zumindest zweier auswärtiger Gutachten. Der Beschlussvorschlag an den Fakultätsrat wird mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; die Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Gutachten und Abstimmungsergebnisse sind dem Beschlussvorschlag beizufügen.
- (3) Der Fakultätsrat prüft den vorgelegten Antrag und entscheidet über den Beschlussvorschlag seines Ausschusses. Er kann Stellungnahmen anderer Fakultäten und weitere Gutachten einholen. Bei Entscheidung für einen Vorschlag auf Verleihung legt die Dekanin/der Dekan den Antrag mit den Unterlagen dem Präsidium zur Entscheidung vor.

§ 4

Voraussetzungen der Antragstellung

- (1) Voraussetzungen der Antragstellung sind
 1. a) hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen, die denjenigen einer Professorin/eines Professors der Universität vergleichbar sind oder entsprechende

- b) außerordentliche Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf dem von ihr/ihm in der Lehre vertretenen Gebiet, die in der Regel durch Veröffentlichungen oder auf andere geeignete Weise nachzuweisen sind.
2. Eine erfolgreiche und selbständige Lehrtätigkeit an der Universität Hamburg in der Regel seit mindestens drei Jahren vor der Antragstellung mit durchschnittlich zwei Semesterwochenstunden. Wenn die/der Vorgeschlagene an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule Professorin/Professor war oder ist und eine Lehrleistung seit mindestens drei Jahren erbracht hat, kann der Antrag auch ohne die vorherige Ausübung einer Lehrtätigkeit an der Universität Hamburg gestellt werden.
- (2) Ein Antrag gem. § 17 Abs. 1 HmbHG kann nicht gestellt werden für Personen, die der Universität im Hauptamt als Professorinnen/Professoren angehören oder die die akademische Bezeichnung „Professorin/Professor“ gem. § 17 Abs. 3 HmbHG nach dem Ausscheiden aus ihrem Hauptamt als Professorin/Professor an der Universität weiterführen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Professorin/des Professors

gem. § 17 Abs. 1 HmbHG

- (1) Die Professorin/der Professor hat das Recht, nach Absprache mit der Fakultät im Rahmen der verfügbaren Räume und Ausstattungen auf ihrem/seinem wissenschaftlichen Arbeitsgebiet Vorlesungen sowie andere Lehrveranstaltungen anzukündigen. Sie/Er ist verpflichtet, Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden im Rahmen des Lehrveranstaltungsprogramms der Fakultät anzubieten.
- (2) Die Fakultäten überprüfen die Einhaltung der Lehrverpflichtung nach Abs. 1 und sorgen für deren Erfüllung. Die Regelungen über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals bleiben unberührt.

§ 6**Widerruf**

Die Fakultät kann dem Präsidium den Widerruf der Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin/Professor“ vorschlagen, wenn die Professorin/der Professor

1. ohne vertretbaren Grund in zwei aufeinander folgenden Semestern weniger als durchschnittlich zwei Semesterwochenstunden anbietet, das 63. Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat,
2. sich durch ihr/sein Verhalten der Stellung einer/eines Angehörigen des Lehrkörpers unwürdig erweist.

Dies gilt auch für eine Verleihung nach § 17 Abs. 3 HmbHG.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung des Akademischen Senats am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Hamburg für eine Verleihung und einen Widerruf der akademischen Bezeichnung „Professorin/Professor“ vom 02.07.1998 außer Kraft.